



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt  
für die Stadt Moers

36. Jahrgang

Moers, den 17.09.2009

Nr. 16

Im Internet zugänglich unter [www.moers.de/amtsblatt](http://www.moers.de/amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Aufgebot von Sparkassenbüchern
2. Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2008
3. Jahresabschluss sowie Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2008
4. Jahresabschluss sowie Lagebericht der wir4-Wirtschaftsförderung zum 31.12.2008
5. Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände der Stadt Moers für die Bundestagswahl am 27.09.2009
6. Wahlbekanntmachung der Stadt Moers über die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am Sonntag, den 27. September 2009

#### **Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115305611 und 4115309389** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 27.08.2009  
Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand

#### **Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagements Moers zum 31.12.2008**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.07.2009 wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss des Zentralen Gebäudemanagement Moers zum 31.12.2008 wird mit einer Bilanzsumme von 2.947.236,07 Euro und einem Jahresüberschuss von 719.216,55 Euro festgestellt.

Unter Berücksichtigung des Ausgleiches des Verlustvortrages von 285.421,06 Euro ergibt sich ein Bilanzgewinn von 433.795,59 Euro.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentrales Gebäudemanagement Moers. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Köln, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.05.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 17.09.2009 -**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement der Stadt Moers, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des ZGM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des ZGM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentralen Gebäudemanagements der Stadt Moers, Moers. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG, Köln ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung- Beratung - Revision  
Im Auftrag  
Helga Giesen

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wird hiermit gemäß § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NW. S. 147/SGV. NRW. 641) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss bei der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Zentrales Gebäudemanagement Moers“, Vinzenzstraße 17, 47441 Moers in der Zeit vom 21.09.2009 – 30.09.2009 zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr eingesehen werden kann (§ 26 Abs. 3 EigVO).

Moers, den 8. September 2009  
Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
zum Kolk  
Beigeordnete

**Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH  
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2008**

Die Gesellschafterversammlung der Grafschafter Gewerbepark GmbH hat am 18.06.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2008 mit einer Bilanzsumme von 15.263.545,50 EUR und einem Bilanzverlust von 0,- EUR wird festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2008 in Höhe von 449.548,68 EUR.

Der Jahresfehlbetrag 2008 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung bis zum 01.09.2009 geleistet werden. Ab dem 01.09.2009 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2009 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2008.“

„Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2008.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Köln, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 7. Mai 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 17.09.2009 -**

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2009

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 27. August 2009

Hans-Peter Kaiser            Gerd Lück  
Geschäftsführer            Prokurist

**Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung  
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2008  
wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Der Verwaltungsrat der wir4-Wirtschaftsförderung hat am 18.06.2009 den Jahresabschluss zum 31.12.2008 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss zum 31.12.2008 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.772.665,27 Euro und einem Bilanzverlust von 0,- Euro festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2008 beträgt 612.253,26 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 300.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2008 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 01.09.2009 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 01.09.2009 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor AG, Düsseldorf, vertreten durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Ulrike Otto, hat am 7. Mai 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **wir4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt öffentlichen Rechts** für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 17.09.2009 -**

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. Oktober 2009

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 27. August 2009  
Hans-Peter Kaiser  
Vorstand

**Bekanntmachung  
über Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände  
der Stadt Moers für die Bundestagswahl  
am 27.09.2009**

Zur Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl und zur Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Moers habe ich neun Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 27.09.2009, um 15.30 Uhr im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, in den nachstehend aufgeführten Räumen zusammen:

<b>Briefwahlvorstand</b>	<b>Gemeinde-Stimmbezirke</b>	<b>Zimmer-Nr.</b>
1	225.9, 301.9, 303.9	22-24
2	112.9, 119.9, 120.9	128
3	226.9, 304.9, 306.9	168
4	305.9, 307.9, 309.9	208
5	117.9, 118.9, 302.9	236 und 237
6	113.9, 115.9, 116.9	212
7	110.9, 111.9, 114.9	203 und 203a
8	121.9, 122.9, 227.9	326 und 328
9	123.9, 124.9, 308.9	438

Für die Bundestagswahl wurde gem. § 67 Bundeswahlordnung (BWO) angeordnet, dass die von mir bestimmten Briefwahlvorstände auch das Ergebnis der Briefwahl ermitteln.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände findet öffentlich statt; zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Moers, den 08.09.2009  
Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
Ballhaus

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 17.09.2009 -**

**Wahlbekanntmachung der Stadt Moers  
über die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag  
am Sonntag, den 27. September 2009**

**1. Wahlzeit**

Die Wahl dauert gemäß § 47 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

**2. Wahlbezirkseinteilung**

Das Gebiet der Stadt Moers gehört zum Wahlkreis 115 – Krefeld II – Wesel II – und ist in 96 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 06. September 2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann zu folgenden Zeiten im Alten Rathaus, Unterwallstraße 9, Raum 1, eingesehen werden:

**Montag bis Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und  
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr.**

**3. Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie werden den Wahlberechtigten dort ausgehändigt.

**4. Ausweispflicht des Wählers/der Wählerin**

Zur Stimmabgabe im Wahllokal soll die Wahlbenachrichtigungskarte mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

**5. Stimmabgabe im Wahllokal**

Jeder Wähler/jede Wählerin hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Jeder/Jede Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der Wähler erhält im Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel, der jeweils unter fortlaufender Nummer folgende Angaben enthält:

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Namen der Parteien und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

**Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 16 – 17.09.2009 -**

Der Wähler/die Wählerin gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber, welcher Bewerberin sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme zu kennzeichnen, zu falten und diese selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler/von der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## **6. Wahl mit Wahlschein**

Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis 115 – Krefeld II – Wesel II –

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeindebehörde auf Antrag

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Aufschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag
- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen und Justizvollzugsanstalten ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der betreffenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmbezirk durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort am Wahltag spätestens um 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht von dem/der Wähler/in nicht freigemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag zur Post gegeben wird. Der Wahlbrief kann auch in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses Moers bis Sonntag, 27. September 2009, 18.00 Uhr, eingeworfen werden.

### **Wichtiger Hinweis für Briefwähler**

Die Wahlbriefe werden am Wahltag, 27. September 2009, durch die Deutsche Post AG **nicht** zugestellt.

Eine rechtzeitige Zustellung der Wahlbriefe innerhalb Moers am 26.09.2009 und 27.09.2009 (Wahltag) ist nur dann gewährleistet, wenn

- diese vor der letzten Samstagleerung durch die Deutsche Post AG oder
- in die Hausbriefkästen des Alten und Neuen Rathauses bis Sonntag, 18.00 Uhr

eingeworfen werden.

### **7. Ungültigkeit von Stimmzetteln**

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
- die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der/die Wähler/in mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der/die Wähler/in bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil des Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Kennzeichnen Sie daher bitte die Stimmzettel einwandfrei und klar, am besten mit einem Kreuz im Kreis, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Stimmen gültig sind und gewertet werden!

### **8. Repräsentative Wahlstatistik**

Für die Bundestagswahl 2009 wird auf Grund des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl (Wahlstatistikgesetz (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), wie schon bei vergangenen Wahlen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Gemäß § 1 WStatG ist das Ergebnis der Wahl des Deutschen Bundestages unter Wahrung des Wahlgeheimnisses statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

Bei der Bundestagswahl 2009 sind folgende Urnenwahlbezirke der Stadt Moers betroffen:

- 118.4, 304.3, 305.1

Diese Wahlstatistik untersucht in den o. g. Urnenwahlbezirken

- die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

Den Wählerinnen und Wählern wird auf Wunsch ein entsprechendes Informationsblatt ausgehändigt. Die Statistik wird unter Wahrung des Wahlgeheimnisses vorgenommen.



**9. Strafbestimmungen**

Jeder/jede Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 BWG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).

Moers, den 08.09.2009  
Stadt Moers  
Der Bürgermeister  
Ballhaus